OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606392/3/RK/FE

Datum:
Linz, 28. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.11.2023, GZ: VStV/923300924915/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in Höhe von 200 Euro bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Spruchpunkt I.:

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.11.2023, GZ: VStV/923300924915/2023, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zum Tatzeitpunkt 11.07.2023 zur Last gelegt, er habe es am 11.07.2023 als gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) Verantwortlicher der Firma C__GmbH als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen E zu verantworten, dass der mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.06.2023 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 30.04.2023 um 01:05 Uhr in R__, Umfahrung S__, Straßenkilometer aaa, Richtung stadtauswärts, gelenkt hat, nicht entsprochen worden sei. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person genannt, die die Auskunft hätte erteilen können.
Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß § 103 Abs. 2 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: acht Tage und neun Stunden) verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 22.11.2023 Beschwerde gegen die Strafhöhe.

Mit Schreiben vom 04.12.2023, eingelangt am 20.12.2023, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsakt samt einem Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde, insbesondere in den Auszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen.

Von der Durchführung einer - nicht beantragten - öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 11.07.2023 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 begangen, wobei über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: acht Tage und neun Stunden) verhängt wurde. Dagegen erhob der Bf eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde.

Der Bf ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder und eine einkommenslose Ehegattin. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.000 bis 3.000 Euro und über kein nennenswertes Vermögen bzw. nennenswerte Schulden.
Er war zur Zeit Geschäftsführer und Anteilsinhaber der C__GmbH (überholter historischer Firmenwortlaut), [...], welche nunmehr unter dem D__GmbH protokolliert ist.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz zu GZ: 17S163/23d vom 20.12.2023 wurde über dieses Unternehmen ein Insolvenzverfahren zu GZ: 17S163/23d eröffnet.

Der Auszug betreffend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen weist bis zum gegenständlichen Tatzeitpunkt am 20.07.2023 für einen Tilgungszeitraum von knapp vier Jahren (2019 bis 2023) auf 20 Seiten mehr als 250 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Allein in den letzten 12 Monaten vor der gegenständlichen Tatbegehung (Tilgungsdatum Juli 2022 bis Juli 2023) finden sich deutlich mehr als 30 Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG 1967, daneben noch eine Vielzahl weiterer Übertretungen des KFG 1967.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und dem Auszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen sowie dem von Amts wegen eingeholten Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus der Ediktsdatei.

Der Bf ließ in seiner Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe.

Die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind daher dem Grunde nach erwiesen.

Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich und gründen die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse auf den Angaben des Bf in seiner Beschwerdeschrift.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich die Beschwerde durch das Schuldeingeständnis nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängten Strafhöhen im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen, sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Die Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu bezeichnen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.
Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Diese Übertretung war zur Tatzeit gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfung des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 2.000 Euro verhängt und hat diese damit den Strafrahmen (bis 10.000 Euro) um 20 % ausgeschöpft. Mit seinem Verhalten hat der Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein. Auch die Erteilung einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.04.1994, 93/02/0255).

Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt - wegen der resultierenden besonders negativen Auswirkungen für eine möglichst reibungsfreie verwaltungspolizeiliche Begleitung des teilweise komplexen Verkehrsgeschehens mit wechselnden Lenkern von teilweise nicht auf sie zugelassenen Fahrzeugen - durchaus schwer.

Wenngleich die belangte Behörde mangels Angaben des Bf die bestehenden Sorgepflichten nicht berücksichtigt hat, so gründet ihre Strafbemessung auf einem Einkommen von 1.700 Euro.

Der erschwerenden Wertung der zahlreichen einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ist nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht entgegenzutreten.
Vielmehr erscheint die Verhängung einer Geldstrafe von 2.000 Euro auch aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, da im Anschluss an eine dutzendfache Verhängung von Strafen in vorerst geringerem Ausmaß auch eine sukzessive Erhöhung der verhängten Geldstrafen auf ein bereits deutlich spürbares Ausmaß den Bf nach wie vor nicht dazu veranlassten, die Lenkerauskunft zu erteilen bzw. - im Lichte des Beschwerdevorbringens - den Geschäftsbetrieb derart ordentlich einzurichten, dass eine Lenkerauskunft rechtzeitig erteilt werden kann.

Zu Spruchpunkt II.:

Kosten:

Bei diesem Ergebnis sind dem Bf Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, sohin 400 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend wird der Bf auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei der belangten Behörde ein begründeter Ratenzahlungsantrag gestellt werden kann (§ 54b Abs. 3 VStG).

Zu Spruchpunkt III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer